I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/77 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und die Aufmachung von Wein und Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission vom 4. Juni 1976 (3) sind die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und die Aufmachung von Wein und Traubenmost festgelegt worden.

Die englische Fassung des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 muß sprachlich den Fassungen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft angepaßt werden. Ferner ist ein Fehler im Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung zu beseitigen.

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren ist die Verwendung einiger herkömmlicher spezifischer Angaben für einige italienische und griechische Weine zuzulassen, um auf diese Weise eine zu plötzliche Änderung der gegenwärtigen Lage zu vermeiden; hierbei ist den traditionellen Gebräuchen Rechnung zu tragen.

Das Nennvolumen der Behältnisse zwischen 0,05 und 5 Liter, die für Wein und Traubenmost verwendet werden, ist für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (4) geregelt. Um die Nennvolumen in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen, sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Nennvolumen auch für den Binnenmarkt eines jeden Mitgliedstaats vorzuschreiben. Damit sich die Berufsstände schrittweise dieser Vereinheitlichung in der Gemeinschaft anpassen können, ist es angezeigt, auf dem Binnenmarkt eines Mitgliedstaats die Verwendung der in der genannten Richtlinie übergangsweise vorgesehenen Nennvolumen sowie anderer Nennvolumen bis zum 31. Dezember 1983 zuzulassen. Um den freien Verkehr mit Wein und Traubenmost in der Gemeinschaft sicherzustellen und eine Parallelität zwischen dieser Verordnung und der genannten Richtlinie herzustellen, ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten die Vermarktung von Nennvolumen von Erzeugnissen in Behältern, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und endgültig zugelassen sind, sowie bis zum 31. Dezember 1980 Nennvolumen von Erzeugnissen in durch diese Richtlinie vorübergehend zugelassenen Behältern weder zurückweisen noch verbieten oder einschränken können. Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, die Verwendung eines oder mehrerer in Anhang III der genannten Richtlinie bezeichneter Nennvolumen für die auf seinem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse zu untersagen. Den Mitgliedstaaten ist somit die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie die Vermarktung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten in Behältnissen mit einem Nennvolumen, das in dem Ursprungsmitgliedstaat nicht zugelassen ist, untersagen. Andererseits ist es erforderlich, die Größe der Schriftzeichen für die Angabe dieser Nennvolumen vorzuschreiben.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

Zur besseren Unterrichtung des Verbrauchers ist bei Lohnabfüllung durch die Worte „abgefüllt für ...“ klarzustellen, daß der Name oder die Firma des Abfüllers im Sinne von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 373/74 [2], angegeben werden muß. Hat darüber hinaus ein Mitgliedstaat im Falle einer Lohnabfüllung vorgesehen, daß der Name desjenigen, der auf Rechnung eines Dritten die Abfüllung vorgenommen hat, angegeben werden muß, so ist unter Verwendung geeigneter Begriffe zwischen dem Abfüller und der Person zu unterscheiden, die auf dessen Rechnung die Abfüllung vorgenommen hat.

Der Wortlaut der Bestimmung über den auf dem Etikett anzugebenden Namen oder Firmennamen des Abfüllers, des Versenders oder einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung unter Verwendung von Begriffen, die sich auf einen landwirtschaftlichen Betrieb beziehen, ist zu ergänzen und zu verbessern.

Für die Angabe des Alkoholgehalts ist unter Bezugnahme auf Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln [3] in der ganzen Gemeinschaft einheitlich das Symbol „% vol.“ zu verwenden.

Um zu verhindern, daß eine Empfehlung für eine Zulassung von Wein zu religiösen Zwecken nicht als Vorwand für önologische Praktiken dient, die von den Gemeinschafts- oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen sind, sind die Bedingungen, unter denen eine solche Empfehlung abgegeben werden darf, festzulegen. Diese Bedingungen müssen bestimmten religiösen Riten Rechnung tragen.

Damit die Kontrolle und der Schutz der Qualitätsweine b.A. sichergestellt werden kann und die mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen im Weinsektor beauftragten Stellen der Mitgliedstaaten unterrichtet werden, ist es angezeigt, daß die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Informationen mitteilen über die Bezeichnung der Tafelweine, die eine der Angaben „Landwein“, „vin de pays“ oder „vino tipico“ tragen dürfen, sowie der Qualitätsweine b.A., die den Namen einer geographischen Einheit tragen, die kleiner ist als das angegebene bestimmte Anbaugebiet.

Die Namen der Rebsorten, die identisch sind oder sich auf Namen geographischer Einheiten beziehen, können gegebenenfalls zu Verwirrung über den geographischen Ursprung des mit einem dieser Sortennamen bezeichneten Weines führen; um diese Gefahr zu verringern, sollen die Mitgliedstaaten vorschreiben können, daß dieser Name auf dem Etikett in Buchstaben anzugeben ist, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten.

Einige Drittländer haben beantragt, in die Gemeinschaft Weine einführen zu dürfen, deren Bezeichnung Angaben enthält, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 nicht vorgesehen sind, die jedoch den nationalen Vorschriften dieser Länder entsprechen und auf Grund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 [4] zugelassen werden können. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 in diesem Sinne zu ergänzen. Um die Ausfuhren der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die Jahrgangsangabe den Vorschriften entspricht, die für die einheimische Erzeugung dieses Landes gelten.

Die Handelsbräuche und die Tradition in der Gemeinschaft haben gezeigt, daß es angebracht ist, die Listen über die Einzelheiten der Weinbereitung, die Art und besondere Farbe des betreffenden Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. und die Angaben über die Abfüllung in Flaschen im Weinbaubetrieb zu ergänzen.

Um die Verwendung moderner Einrichtungen für die Etikettierung zu erleichtern, ist zuzulassen, daß Informationen über die Geschichte des betreffenden Weines, über den Abfüllbetrieb oder einen Betrieb einer natürlichen oder juristischen Person, die an der Vermarktung des Weines beteiligt war, auf dem Etikett an anderer Stelle als die vorgeschriebenen Angaben stehen.

Die Anpassung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsvorschriften über die geographischen Angaben kann in den von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 vorgesehenen Fristen nicht erfolgen. Die Berufskreise benötigen einen ausreichenden Zeitraum, um sich mit den neuen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Anpassung an die Gemeinschaftsvorschriften vertraut zu machen. Daher ist den Mitgliedstaaten zu gestatten, daß sie hinsichtlich der Qualitätsweine b.A. bis zum 31. August 1978 von Artikel 4 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 abweichen und die Verwendung eines Namens einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der betreffende Wein kommt, zulassen können, selbst wenn die Trauben, aus denen dieser Wein gewonnen wurde, nicht aus dieser Einheit stammen.

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1973, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 42 vom 13. 2. 1974, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 149.
[4] ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.

Um bestimmten Erzeugern finanzielle Verluste zu ersparen, ist während einer Übergangszeit die Verwendung der Etikette zuzulassen, die der Gemeinschaftsregelung entsprachen, die vor den mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen galt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 2 Absatz 3 unter Buchstabe i) der genannten Verordnung zulässige Angabe der Begriffe „Landwein", „vin de pays" und „vino tipico" oder die entsprechenden dort genannten Begriffe sind zusammen mit den vorgeschriebenen, in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Angaben anzubringen."

(2) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Die englische Fassung von Absatz 1 Unterabsatz 2 lautet wie folgt:

„The traditionally used specific terms „appellation d'origine contrôlée", „appellation contrôlée", „vin délimité de qualité supérieure", „denominazione di origine controllata" and „denominazione di origine controllata e garantita" shall appear on the label directly below the name of the specified region. However, when the label of a French quality wine psr bearing the term „appellation contrôlée" shows the name of a vineyard, a wine variety or brand name, the name of the specified region shall be repeated between and in lettering of the same type, the same size, and the same colouring as the words „appellation" and „contrôlée"."

b) Die Liste in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) wird durch den Begriff „Haut" ergänzt.

c) Die Liste in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c) wird durch die folgenden Begriffe ergänzt:

„— Barbacarlo,

— Buttafuoco,

— Sangue di Giuda".

d) In Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich wird vor der Bezeichnung „Giro di Cagliari" die Bezeichnung „Cinque Terre Sciacchetrà" hinzugefügt.

e) Absatz 4 wird durch den folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung können griechische Weine, bei denen die Bedingungen für die Angabe „Sitia" und „Santorin" erfüllt sind, mit der Angabe „Οίνος φυσικῶς γλυκύς" (= natürlich süßer Wein) versehen werden.".

(3) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Angabe des Nennvolumens des Erzeugnisses auf dem Etikett muß in Ziffern erfolgen, die bei einem Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 6 mm hoch, von mehr als 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm hoch und von 20 cl und darunter mindestens 3 mm hoch sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Behältnisse mit einem Volumen von 0,05 Liter bis einschließlich 5 Liter

a) gilt für das Nennvolumen der Füllmenge auf dem Binnenmarkt eines Mitgliedstaats, unbeschadet einschränkender Bestimmungen dieses Mitgliedstaats für die auf seinem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse, folgendes:

i) maßgebend sind die in Spalte I Ziffer 1 Buchstabe a) des Anhangs III der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 ausgewiesenen Werte,

ii) es können jedoch außerdem bis zum 31. Dezember 1983 verwendet werden:

— die in Spalte II Ziffer 1 Buchstabe a) des Anhangs III dieser Richtlinie genannten Nennvolumina;

— andere Nennvolumina, sofern sie den am 31. August 1977 angewandten Bestimmungen dieses Mitgliedstaats entsprechen;

b) dürfen die Mitgliedstaaten die Vermarktung von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Füllmengen, die die unter a) i) und a) ii) genannten Nennvolumina aufweisen, weder verweigern noch verbieten oder einschränken. Für die unter a) ii) erster Gedankenstrich genannten Nennvolumina gilt dies bis zum 31. Dezember 1980.

Die Verwendung von Behältnissen, deren Nennvolumen nicht den Vorschriften oder, sofern sie fehlen, den Handelsbräuchen im Ursprungsmitgliedstaat dieses Erzeugnisses entspricht, ist untersagt.

Für die im vorangehenden Unterabsatz genannten Behältnisse gilt für die zulässige Minusabweichung die Regelung in der vorgenannten Richtlinie. Bis zum 31. Dezember 1983 darf jedoch auf dem Binnenmarkt eines Mitgliedstaats die nach der Gesetzgebung dieses Mitgliedstaats zulässige Minusabweichung angewandt werden.

Für Behältnisse mit einem Volumen von weniger als 0,05 Liter und mehr als 5 Liter müssen bis zum Erlaß einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen das Nennvolumen der Füllmenge und die Genauigkeit, mit der dieses Nennvolumen eingehalten wird, den Vorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird."

(4) Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angabe des Namens oder des Firmennamens des Abfüllers nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist durch die Begriffe

— „Abfüller" oder

— „abgefüllt durch ...." oder,

— bei Lohnabfüllung, „abgefüllt für ...."

zu ergänzen.

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der auf dem Etikett angegebene Name oder Firmenname des Abfüllers, des Versenders oder einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung darf die Begriffe

— „Weingut", „Weingutsbesitzer",

— „viticulteur", „propriétaire récoltant",

— „viticoltore", „fattoria", „tenuta", „podere", „cascina", „azienda agricola", „contadino", „vigneti",

— „estate"

oder andere ähnliche Begriffe, die sich auf einen landwirtschaftlichen Betrieb beziehen, nur dann enthalten, wenn das Erzeugnis ausschließlich aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen des durch einen dieser Begriffe bezeichneten Weinbaubetriebs oder des Weinbaubetriebs der durch einen dieser Begriffe bezeichneten Person stammen, und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist. Diese Begriffe können im Firmennamen einer Vereinigung von Weinbaubetrieben oder einer Vereinigung der vorgenannten Personen in der Mehrzahl gebraucht werden."

c) Absatz 5 zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Falls der Lohnabfüller angegeben wird, müssen vor der Angabe des Abfüllers die Worte „abgefüllt für ...." stehen und vor dem Namen oder der Firma des Lohnabfüllers, gegebenenfalls durch eine Kennziffer angegeben, das Wort „durch ...".

(5) Das Symbol „vol. %" in der italienischen, der deutschen und der niederländischen Fassung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird durch das Symbol „% vol." ersetzt. Die Einklammerung dieses Symbols in der dänischen Fassung entfällt.

(6) Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) die Absätze 4, 5, 6 und 7 werden jeweils die Absätze 3, 4, 5 und 6.

(7) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken dürfen nur angegeben werden, wenn dieser Wein, eingeführt oder nicht,

— nach der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zum unmittelbaren Verbrauch angeboten oder abgegeben werden darf und

— nach den von der betreffenden religiösen Einrichtung vorgesehenen Sondervorschriften gewonnen wurde und diese ihr schriftliches Einverständnis zur Verwendung dieser Angabe erteilt hat.

Derartige Empfehlungen dürfen nur im geschäftlichen Verkehr mit religiösen Einrichtungen angegeben werden; ausgenommen sind die Begriffe „koscherer Wein" und „koscherer Passahwein" sowie ihre Übersetzungen, die ohne diese Einschränkung angegeben werden dürfen, sofern die Bedingungen des vorstehenden Unterabsatzes erfüllt sind."

(8) Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat meldet der Kommission

a) für die nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 als

„Landwein", „vin de pays" oder „vino tipico" bezeichneten Tafelweine

— vor dem 31. Dezember 1977 die zulässigen in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Namen von geographischen Einheiten, die kleiner sind als der Mitgliedstaat, sowie die Regeln für die Verwendung der vorgenannten Begriffe;

— die nach dem 31. Dezember 1977 an den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Vorschriften eingetretenen Änderungen;

b) für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

— vor dem 31. Dezember 1977 die Namen der geographischen Einheiten, die kleiner sind als die bestimmten Anbaugebiete im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74, sowie die für jeden einzelnen geltenden Vorschriften;

— die nach dem 31. Dezember 1977 eingetretenen Änderungen an den unter dem vorherigen Gedankenstrich genannten Vorschriften.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Namen der geographischen Einheiten, die ihr auf Grund des vorstehenden Unterabsatzes gemeldet worden sind."

(9) Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wir durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Erzeugermitgliedstaaten können vorschreiben, daß der Name einer Sorte, der den Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 enthält, auf dem Etikett in Schriftzeichen anzugeben ist, die höchstens halb so hoch sind wie die für die Angabe des bestimmten Anbaugebiets oder der geographischen Einheit verwendeten."

(10) Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— aus Australien und Israel eingeführte Weine eine in dem in Anhang II enthaltenen Verzeichnis eingetragene geographische Angabe auch dann tragen, wenn der Wein zu nur 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die aus dem angegebenen Weinbaugebiet stammen."

b) Nach den Worten „— aus den Vereinigten Staaten von Amerika" in Absatz 2 werden die Worte „— aus Israel" hinzugefügt.

c) Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) aus Australien und aus Israel eine Jahrgangsangabe auch dann tragen, wenn der Wein zu nur 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die aus dem angegebenen Jahr stammen."

(11) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Bezeichnung eines französischen Tafelweins ergänzt werden

i) durch die Begriffe:

— „vin nouveau",

— „fruité";

ii) bei Rotwein durch die Begriffe:

— „vin tuilé",

— „pelure d'oignon",

— „vin de café";

iii) bei Roséwein durch die Begriffe:

— „vin gris",

— „gris de gris";

iv) bei Weißwein durch die Begriffe:

— „ambré",

— „doré",

— „blanc de blancs"."

b) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Bezeichnung eines italienischen Tafelweins ergänzt werden

i) durch die Begriffe:

— „vino novello",

— „vino fiore",

— „vino giovane";

ii) bei Rotwein durch die Begriffe:

— „rubino",

— „cerasuolo",

— „granato";

iii) bei Roséwein durch die Begriffe:
— „chiaretto",
— „rosa";

iv) bei Weißwein durch die Begriffe:
— „giallo",
— „dorato",
— „verdolino",
— „platino",
— „ambrato",
— „paglierino",
— „bianco da uve bianche"."

c) Absatz 3 Buchstabe a) wird durch die Bezeichnung „— Badisch Rotgold" ergänzt.

d) in Absatz 3 Buchstabe b)

— werden nach dem Begriff „claret" die Begriffe „vin de café" und „sélection de grains nobles" hinzugefügt;

— wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Der Begriff „sélection de grains nobles" darf nur bei Qualitätsweinen b. A. verwendet werden, bei denen die Voraussetzungen für eine der folgenden Angaben erfüllt sind: „Alsace", „Sauterne", „Barsac", „Cadillac", „Cérons", „Loupiac", „Saint-Croix-du-Mont", „Montbazillac", „Bonnezeaux", „Quarts de Chaume", „Coteaux du Layon", „Coteaux de l'Aubance", „Graves supérieurs", „Jurançon". Dieser Begriff darf nur in französischer Sprache verwendet werden."

e) Absatz 6 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

— „moelleux", „lieblich", „amabile", „medium", „medium sweet".

(12) Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Außer kurzen Angaben, wie „Gründung der Firma im Jahre ..." oder „Weinbau in der Familie seit ..." dürfen Angaben zur Geschichte des betreffenden Weines, über den Abfüllbetrieb oder einen sonstigen Betrieb einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h), Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe t), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe p) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 an der Vermarktung des Weines beteiligt war, nicht auf dem gleichen Teil des Etiketts stehen wie die vorgeschriebenen Angaben.

Diese Angaben müssen

— entweder auf einem Teil des Etiketts gemacht werden, der deutlich von dem Teil getrennt ist, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, oder

— auf einem zusätzlichen Etikett, mehreren zusätzlichen Etiketten oder auf einem Anhänger gemacht werden."

(13) Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) eines französischen Qualitätsweins b.A. nur unter Verwendung der Begriffe ‚vin vieux' gemacht werden, sofern die französischen Bestimmungen zur Verwendung dieses Begriffes eingehalten werden";

b) der folgende Text wird eingefügt:

„c) eines Weines mit Ursprung in Marokko, der eine der im Anhang II unter XII genannten geographischen Angaben trägt, nur unter Verwendung des Begriffes ‚vin vieux', sofern die marokkanischen Bestimmungen zur Verwendung dieses Begriffes eingehalten werden."

(14) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird folgendermaßen ergänzt:

„e) für Weine des Vereinigten Königreichs: ‚bottled by the producer' ".

(15) Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 20a

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 darf ein Tafelwein oder Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, der für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt ist, die Angabe des Jahrgangs nur tragen, wenn der Wein zu mindestens 95 % aus in dem angegebenen Jahr geernteten Trauben gewonnen worden ist."

(16) Die englische Fassung von Artikel 20 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Pursuant to Article 44 (2) of Regulation (EEC) No 2133/74 Member States may allow, to describe beverages from their own production or beverages which originate on other Member States or which have been imported, the use of the word 'wine':

(a) in conjunction with the name of a fruit falling within Chapter 8 of the Common Customs

Tariff, provided that such beverage was obtained by an alcoholic fermentation of that fruit; or

(b) in composite names such as:

— British wine or

— Irish wine."

Artikel 2

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 erhält folgende Fassung:

1. Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Erzeugermitgliedstaat kann bis zum 31. August 1978 zulassen, daß die Namen von kleineren geographischen Einheiten als eines bestimmten Anbaugebiets oder eines anderen Anbaugebiets als eines bestimmten Anbaugebiets zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins angegeben werden dürfen, selbst wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 nicht erfüllt sind, sofern diese Bezeichnung den vor dem 1. September 1976 geltenden Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats entspricht."

2. Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bis zum 31. August 1978 dürfen Weine und Traubenmoste auch in der Weise angeboten werden, die der am 1. April 1977 geltenden Fassung dieser Verordnung entspricht.

Die Weine und Traubenmoste, deren Bezeichnung und Aufmachung dieser Verordnung in ihrer am 1. April 1977 gültigen Fassung entsprechen, dürfen zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden, bis die Lagervorräte erschöpft sind."

Artikel 3

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. ÖSTERREICH

— „Qualitätswein",

— „Kabinett",

— „Qualitätswein besonderer Reife und Leseart",

— „Spätlese" oder „Spätlesewein",

— „Auslese" oder „Auslesewein",

— „Beerenauslese" oder „Beerenauslesewein",

— „Ausbruch" oder „Ausbruchwein",

— „Trockenbeerenauslese",

— „Siegelwein"."

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. ISRAEL

— „yayin mëeretz hacodesh" (Wein aus dem Heiligen Land),

— „yayin mëeretz hatanach" (Wein aus dem Land der Bibel)."

3. Die folgenden Absätze werden zugefügt:

„11. ARGENTINIEN

— „vino fino",

— „vino riserva",

— „vino riservado".

12. GRIECHENLAND

— „Ονομασία Προελεύσεως Ἐλεγχομένη" (= Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung),

— „Ονομασία Προελεύσεως Ἀνωτέρας Ποιδτητος" (= Wein gehobener Qualität mit Ursprungsbezeichnung),

— „Ονομασία Προελεύσεως κατά καράδοσιν" (= Wein mit traditioneller Ursprungsbezeichnung).

13. MAROKKO

— „vin à appellation d'origine",

— „vin à appellation d'origine garantie"."

Artikel 4

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel IV wird Punkt 6.8 „Weinbaugebiet Tamar Valley" gestrichen und folgender Text hinzugefügt:

„7. Tasmanien

7.1. Weinbaugebiet Tamar Valley".

b) Kapitel V erhält folgende Fassung:

„V. ÖSTERREICH

1. Mit dem Namen des Bundeslandes, aus dem sie stammen, bezeichnete Weine:

— Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Wien.

2. Weine, die einen der folgenden Namen eines Weinbaugebiets und/oder eines Weinbauuntergebiets (1), aus dem sie stammen, tragen; diese Namen können zu dem unter 1 angegebenen Namen hinzutreten:

2.1. Weinbaugebiet Burgenland:

Weinbauuntergebiete:

— Rust-Neusiedlersee

— Eisenberg

2.2. Weinbaugebiet Niederösterreich (Donauland):

Weinbauuntergebiete:

— Gumpoldskirchen

— Vöslau

— Krems

— Langenlois

— Klosterneuburg

— Wachau

— Falkenstein

— Retz

2.3. Weinbaugebiet Steiermark:

Weinbauuntergebiete:

— Südsteiermark

— Weststeiermark

— Klöch-Oststeiermark

2.4. Weinbaugebiet Wien.

3. Genauere Artbezeichnung eines Weines, der ausschließlich aus in Österreich geernteten Trauben gewonnen und spätestens am 31. Dezember des dem Erntejahr folgenden Jahres in Verkehr gebracht wurde, wobei dies auf dem Etikett anzugeben ist als:

— Heuriger".

c) Kapitel IX erhält folgende Fassung:

„IX. GRIECHENLAND

Weine, die einen der folgenden Namen des Weinbaugebiets, aus dem sie stammen, tragen:

1. Weine, die mit der Angabe „Ονομασία Προελεύσεως Ἀνωτέρας Ποιότητος" (= Wein gehobener Qualität mit Ursprungsbezeichnung) versehen werden können und die einen der folgenden Namen des Weinbaugebiets, aus dem sie stammen, tragen:

— Nemea
— Mantinia
— Robola Kephallonia
— Rapsani
— Naoussa
— Kantza
— Sitia
— Rhodos
— Zitsa
— Patras
— Santorin
— Amynteon
— Archanes
— Peza
— Daphni

2. Andere Weine:

— Anchialos
— Chalkis
— Heraklion
— Attika
— Lemnos."

d) Kapitel X (Ungarn) erhält folgende Fassung:

„X. UNGARN

1. Weine, welche eine der folgenden, sich auf geographische Einheiten im ungarischen Tiefland beziehenden geographischen Angaben tragen:

— Kecskemét
— Kiskunhalas
— Jászberény
— Jánoshalma
— Hajós
— Vaskut
— Hosszuhegy
— Kiskőrös
— Sándorfalva
— Soltszentimre
— Pirtó
— Puszta
— Tiszaszentimre
— Jászszentandrás
— Fülöpszállás
— Pusztamonostor
— Terézhalma
— Napkor
— Szeged
— Császártöltés
— Dunavölgye
— Cegléd
— Érsekhalom
— Baja
— Solt
— Kunbaja
— Helvécia
— Monor
— Debrecen
— Forráskut
— Erdőtelek
— Hercegszántó
— Tajó
— Dabas
— Kunfehertó
— Barabás

2. Weine, welche eine der folgenden, sich auf geographische Einheiten im nördlichen Transdanubien beziehenden geographischen Angaben tragen:

— Badacsony
— Balatonfüred
— Balatonmelléki
— Somló
— Sopron
— Mór
— Székesfehérvár
— Pákozd
— Sukoró
— Velence
— Sümeg
— Ábrahámhegy
— Monoszló
— Diás
— Szentantalfa
— Fertőszentmiklós
— Győrszentivan
— Révfülöp
— Zánka
— Hegyesd
— Győr
— Mesteri

(1) Die Begriffe „Weinbaugebiet" und „Weinbauuntergebiet" entsprechen den in Österreich gebräuchlichen Begriffen „Weinbauregion" und „Weinbaugebiet".

— Esztergom
— Szombathely
— Vaskeresztes
— Kőszeg
— Mosonszentpéter
— Akal
— Fertőtó
— Csopak
— Őreghegy
— Tihany
— Szigliget
— Szentgyörgyhegy
— Szentjakabfa
— Jakabháza
— Monostorapáti
— Pannonhalma
— Tapolca
— Várvölgy
— Óbudavár
— Komáron

3. Weine, welche eine der folgenden, sich auf geographische Einheiten im südlichen Transdanubien beziehenden geographischen Angaben tragen:

— Mecsek
— Pécs
— Szekszárd
— Villány
— Siklós
— Mohács
— Liptód
— Bár
— Lánycsók
— Helesfa
— Tamási
— Balatonboglár
— Máriafürdő
— Kéthely
— Várdomb
— Fácánkert
— Teréziamajor
— Orbánhegy
— Hegyszentmárton
— Solt
— Türje
— Ozora
— Máriagyüd
— Kőröshegy
— Balatonlelle
— Zalaszentgrót
— Paks
— Nagyharsány
— Terehegy
— Császár
— Harkány
— Szigetvár

4. Weine, die eine der folgenden, sich auf geographische Einheiten in Nordungarn beziehenden geographischen Angaben tragen:

— Eger
— Egri Bikavér
— Demjén
— Kerecsend
— Maklár
— Novaj
— Ostoros
— Mátraalja
— Verpelét
— Jánosmajor
— Abasár
— Bükkalja
— Kompolt
— Markaz
— Debrö
— Domoszló
— Rózsaszentmárton
— Jakabhegy
— Egerszólat
— Pilisvörösvár
— Gyöngyös

5. Weine, die eine der folgenden, sich auf geographische Einheiten im Süden des Gebiets Tokaj-Hegyalja beziehenden geographischen Angaben tragen:

— Tokaj oder Tokaji."

e) Kapitel XI erhält folgende Fassung:

„XI. ISRAEL

Weine, die einen der folgenden Namen des Weinbaugebiets oder des Weinbauuntergebiets, aus dem sie stammen, tragen:

1. Weinbaugebiet Shomron:

1.1. Weinbauuntergebiet:

— Sharon

2. Weinbaugebiet Negev

3. Weinbaugebiet Shimshon (Samson):

3.1. Weinbauuntergebiete:

— Dan
— Adulam
— Latroun

4. Weinbaugebiet Galil (Galiläa):

4.1. Weinbauuntergebiete:

— Kanaan
— Nazareth
— Tabor
— Kana (Kafar Kana)

5. Weinbaugebiet Harei Yehuda (Hügel von Judäa):

5.1. Weinbauuntergebiete:

— Jerusalem
— Bethel".

f) In Kapitel XII werden die Bezeichnungen „Beni Sadder" durch „Beni Sadden" und „Zennate" durch „Zenatta" ersetzt.

g) Kapitel XV:

i) Ersetzt werden

— die Bezeichnung „Arden" unter A 1.1 durch die Bezeichnung „Ardon";

— die Bezeichnung „Brameis (Brämis)" unter A 1.1 durch die Bezeichnung „Bramois (Brämis)";

— die Bezeichnungen „vin de payens (Heidenwein)" unter A 1.2 in der französischen, deutschen und dänischen Fassung durch die Bezeichnung „vin des payens (Heidenwein)";

— die Bezeichnungen „Île de Saint-Pierre (St. Peterinsel)" unter A 6.2 durch die Bezeichnungen „île de Saint-Pierre (St. Petersinsel)";

— die Bezeichnungen „œil-de-perdrix" unter A 7.1 in der französischen und der englischen Fassung durch die Bezeichnungen „œil de perdrix";

— die Bezeichnungen „der romanischen Schweiz" unter A 7 und A 7.1 in der deut-

schen Fassung durch die Bezeichnung „der Westschweiz";

— die Bezeichnung „Otteberger" unter A 10.1 durch die Bezeichnung „Ottoberger";

— die Bezeichnungen „Tergerfelden" und „Zeinigen" unter A 13.1 durch die Bezeichnungen „Tegerfelden" und „Zeiningen".

ii) Nach Punkt 16 wird folgender Text hinzugefügt:

„16a. Alle unter 8 bis 16 genannten Kantone der Ostschweiz:

16a.1. Genauere Typenbezeichnung eines aus der Ostschweiz stammenden Weines:

— Clevner".

Artikel 5

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Anhangs wird wie folgt gefaßt:

„Verzeichnis nach Artikel 11 Absatz 1 der Synonyme der Rebsortennamen, die für die Bezeichnung von Tafelweinen und Qualitätsweinen b. A. verwendet werden dürfen."

2. In Kapitel I (Deutschland) wird in der mittleren Spalte das Wort „Grauburgunder" als Synonym der Sorte „Ruländer" eingefügt.

3. In Kapitel II (Frankreich) werden gestrichen:

— in der rechten Spalte das Wort „Fendant",

— die Fußnote Nr. 2.

4. In Kapitel III (Italien)

— wird in der mittleren Spalte das Wort „Veltliner", das als Synonym der Sorte „Rossola" angegeben ist, gestrichen;

— wird in der mittleren Spalte das Wort „Per'è palmuno" durch das Wort „Per'è palummo" ersetzt;

— wird die Fußnote (1) durch folgenden Text ersetzt:

„Nur für Qualitätsweine b. A. und Tafelweine zugelassen, die aus in den Provinzen Bozen und Trient geernteten Trauben gewonnen worden sind."

Artikel 6

Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieses Anhangs wird wie folgt gefaßt:

„In Artikel 11 Absatz 2 vorgeschriebenes Verzeichnis der Namen der Rebsorten sowie ihrer Synonyme, die für die Bezeichnung eines eingeführten Weines verwendet werden dürfen".

2. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„II. ARGENTINIEN

Name der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten	Zugelassene Synonyme
Balsamina	
Cabernet franc	
Cabernet Sauvignon	
Canela	
Carignan	
Cinzaut	
Chardonnay	Pinot Chardonnay
Chenin	
Dolcetto	
Elbling	
Freisa	
Gamay	
Garnacha	
Grignolino	
Lambrusco	
Malbeck	Cot
Merlot	
Muscat Blanc	
Nebbiolo	
Palomino	Listan
Pinot blanco	
Pinot gris	
Pinot negro	
Raboso verónés	
Refosco	
Riesling itálico	
Riesling renano	
Saint Jeannet	
Sangiovetto pícolo	
Sauvignón	
Semillon	
Sirah	
Sylvaner	

Name der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten	Zugelassene Synonyme
Tannat	
Torrontés mendocino	
Torrontés riojano	
Torrontés sanjuanino	
Traminer	
Ugni blanc	Trebbiano
Verdot"	

3. In Kapitel III (Australien):

   — wird in der rechten Spalte die Bezeichnung „Cordo" gestrichen;

   — wird in der linken Spalte die Bezeichnung „Muscat cordo blanco" durch die Bezeichnung „Muscat gordo blanco" ersetzt;

   — wird in der rechten Spalte als Synonym der Sorte „Muscat cordo blanco" die Bezeichnung „Gordo" angegeben.

4. In Kapitel IV (Österreich) wird hinzugefügt:

   — in der linken Spalte nach der Bezeichnung „Blauer Spätburgunder" die Bezeichnung „Blauburgunder";

   — in der rechten Spalte:

      — die Bezeichnung „Grauburgunder" als Synonym der Sorte „Ruländer",

      — die Bezeichnung „Malvasier" als Synonym der Sorte „Frühroter Veltliner",

      — die Bezeichnung „Schilcher" als Synonym der Sorte „Blauer Wildbacher",

      — die Bezeichnung „Spätrot" als Synonym der Sorte „Zierfandler".

5. In Kapitel VII (Ungarn)

   — werden ersetzt:

      — die Bezeichnung „Bouvier Zöld" durch die Bezeichnung „Bouvier",

      — die Bezeichnung „Erzsébetkiralynő" durch die Bezeichnung „Erzébetkirálynö"

      — die Bezeichnung „Kiralylanyka" durch die Bezeichnung „Királyleánynka",

      — die Bezeichnung „Szürkebarat" durch die Bezeichnung „Szürkebarát",

      — die Bezeichnung „Zöldszilvani" durch die Bezeichnung „Zöldszilváni".

   — wird in der rechten Spalte hinzugefügt:

      — nach der Bezeichnung „Blauer Spätburgunder" die Bezeichnung „Spätburgunder".

   — wird in der linken Spalte unter der Bezeichnung „Mézesfehér" die Bezeichnung „Müller-Thurgau" hinzugefügt.

6. Im Kapitel VIII (Israel) werden in der ersten Spalte die Sorten „Malvoisie" und „Emerald Riesling" eingefügt.

7. Das Kapitel X wird ersetzt durch:

„X. RUMÄNIEN

Name der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten	Zugelassene Synonyme
Fetească	Mädchentraube
Fetească neagră	Schwarze Mädchentraube
Fetească regală, Galbenă de Ardeal	Königsast, königliche Mädchentraube
Riesling italian, Riesling italico	Welschriesling
Riesling de Banat, Creață	Zackelweiß
Rulanda, Ruländer	Pinot gris, Pinot grigio, Grauburgunder
Muscat Ottonel, Ottonel	
Traminer	
Neuburger	
Chasselas	Gutedel
Pinot Chardonnay, Chardonnay	
Furmint	Tokajerrebe
Grasă de Cotnari	Grasa Dicktraube
Tămîioasă românească	rumänische Weihrauchtraube
Baccator, Rujitza	
Crîmpoşie	
Frîncuşă	Mildweiser
Gordin	
Saperavi	Kleinbeeriger
Majarcă albă, Slancamenca	
Sauvignon	
Cabernet	
Cabernet Sauvignon	

Name der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten	Zugelassene Synonyme
Merlot	
Pinot noir, Pino nero	blauer Spätburgunder
Cadarcă neagră, Cadarcă Miniş	schwarzer Cadarca
Cardarcă	rubinroter Cadarca
Coada vulpii	Wolfsschwanz
Negru vîrtos	Schwarzstarker
Steinschiller	Rosentraube
Băbească	Großmuttertraube
Busuioacă de Bohotin	Schwarzer Muskat
Bătută neagră	
Negru moale	
Plăvaie	Plavaz
Som	Sipon
Pinot blanc	Weißburgunder"

8. Im Kapitel XI (Schweiz)

— wird in der rechten Spalte das Synonym „Clevner" gestrichen;

— werden ersetzt:

— das Wort „Paien" in der rechten Spalte der deutschen und italienischen Ausgabe durch das Wort „Païen",

— der Ausdruck „Gamay d'Arcenani" in der linken Spalte durch den Ausdruck „Gamay d'Arcenant",

— der Ausdruck „compléter (pour les Grisons)" in der linken Spalte durch den Ausdruck „compléter (per i Grigioni)" in der italienischen Ausgabe und der Ausdruck „Compléter (für Graubünden)" in der deutschen Ausgabe,

— der Ausdruck „Elbling (für Argovie)" in der linken Spalte der deutschen Ausgabe durch den Ausdruck „Elbling (für Aargau)".

9. Das folgende Kapitel wird eingefügt:

„XIV. BULGARIEN

Name der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten	Zugelassene Synonyme
Dimiat	
Misket	
Rkatsiteli	
Uni blanc	
Silvanère	
Traminère	
Chardonet	
Tamianka	
Miskat Ottonel	
Cabernet – sauvineun	
Pamid	
Kadarka	Gamza
Chiroka melbichka	Large de Melnik
Mavrud	
Merlot	
Saperavi	
Kassen burgundaire	Pinot noir
Rubin	
Bouquet	
Fetjiaska	
Jardonet	
Vratchanski misket"	

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH